



Finanzdienstleistungsreferate der  
Verbraucherzentralen  
Baden-Württemberg, Brandenburg, Bremen,  
Hamburg, Hessen, Mecklenburg-  
Vorpommern, Niedersachsen, Sachsen,  
Sachsen-Anhalt, Thüringen,  
Nachrichtlich: Arbeitsgemeinschaft der  
Verbraucherverbände

17. April 1996

## **IFF-Leistungen im Rahmen des Service-Vertrages**

Infobrief 034/96

### **Berechnung der Vorfälligkeitsentschädigung - Deutsche Bank AG, Köln**

#### **Sachverhalt**

Die Deutsche Bank AG Filiale Köln teilte einem Kunden mit, daß die Wiederanlagebedingungen zur Berechnung der Vorfälligkeitsentschädigung bei 3,8% nominal liegen. Im übrigen wird zutreffend die Anlagedifferenz ausgerechnet und abgezinst. Außerdem wird 1.000.- DM Bearbeitungsgebühr verlangt.

#### **Stellungnahme**

- a) Eine Bearbeitungsgebühr für die Aufhebung ist außerhalb der Schadensberechnung nach unserer Auffassung unzulässig. (Ständige Rechtsprechung des BGH zur Hypothekenkündigung gem. §247 bzw. §609a BGB) Sie ist im Schaden der Wiederanlage mitkalkuliert.
- b) Das Zugrundelegen von einer Anlage im Anlagegeschäft und nicht im Kreditgeschäft zu 3,8% als Wiederanlagezins ist unsinnig, da dann auch ebenfalls nach BGH die ersparten Aufwendungen anzurechnen wären. Korrekt und inzwischen in der Branche auch anerkannt ist die Zugrundelegung des eigenen Wiederanlagezinssatzes für Neuhypotheiken dieser Bank.

Es gilt weiterhin der Satz, daß Finanzprodukte sich nicht so sehr in der Gewinnmarge sondern in der Kostenstruktur unterscheiden, so daß nur gleiche Finanzdienstleistungen miteinander vergleichbar sind.